

# GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

## Teil II

1955	Berlin, den 5. Februar 1955	Nr. 6
------	-----------------------------	-------

Tag	Inhalt	Seite
14.1.55	Anordnung zur Betriebsplanung 1955 — Plan 57 bzw. 52. — Registrierung und Lohnfondskontrolle — .....	33
24.1.55	Anordnung über die Regelung des Saatgutwesens .....	35
22.1.55	Anordnung über die Meldepflicht des seuchenhaften Verkälbens und seine Bekämpfung .....	36
3.1.55	Anordnung über die Auflösung der Kleingartenschiedsgerichte .....	37
22.12.54	Anordnung über die Festlegung der Holzausnutzung der Sägewerks- und Furnier-Industrie .....	38
17.1.55	Statut des Lessing-Preises .....	39

**Anordnung  
zur Betriebsplanung 1955 — Plan 57 bzw. 52.  
— Registrierung und Lohnfondskontrolle —**

**Vom 14. Januar 1955**

Für die Lohnfondskontrolle und Registrierung der Lohnfonds und der Verwaltungsausgaben im Planjahr 1955 ist von der Staatlichen Plankommission in Zusammenarbeit mit der Staatlichen Stellenplankommission, der Deutschen Notenbank und dem Ministerium der Finanzen für die volkseigene Wirtschaft der Vordruck 57 (Registrierung und Lohnfondskontrolle) und für den genossenschaftlichen Einzelhandel der Vordruck 52 (Registrierung und Lohnfondskontrolle) entwickelt worden.

Der Vordruck 57 bzw. 52 ist ein Bestandteil des Betriebsplanes (Plangruppe 50 Arbeitskräfteplanung). Er ersetzt die Anwendung besonderer Registrierbescheinigungen und bildet die Grundlage für die Lohnfondskontrolle durch die Filialen der Deutschen Notenbank im Jahre 1955.

Auf Grund des § 16 der Verordnung vom 19. Dezember 1952 über die Registrierung und Kontrolle der bestätigten Stellenpläne und Verwaltungsausgaben der staatlichen Verwaltungen und Einrichtungen sowie der Verwaltungen und Betriebe der volkseigenen Wirtschaft (GBl. S. 1336) und in Ergänzung zu den Erläuterungen für den Betriebsplan 1955 (Plangruppe 50) wird für die Ausfüllung des Vordruckes 57 bzw. 52 folgendes angeordnet:

I.

Volkseigener Einzelhandel (HO) und genossenschaftlicher Einzelhandel

§ 1

Registrierpflichtiges Personal

Registrierpflichtiges Personal beim volkseigenen Einzelhandel (HO) und konsumgenossenschaftlichen Einzelhandel sind:

- a) Wirtschaftler und Verwaltungspersonal,
- b) Hilfspersonal,

- c) Betriebsschutz,
- d) Betreuungspersonal.

§ 2

Verwaltungsausgaben der HO

Verwaltungsausgaben bei der HO sind ab 1. Januar 1955:

Laut Kosten- und Ergebnisplan

- a) die Gesamtkosten der Abteilungen zur Lenkung des Betriebes (Spalte 10),
  - b) die Gesamtkosten der sonstigen zirkulationsbedingten Abteilungen (Spalte 11)
- abzüglich die in den Spalten 10 und 11 geplanten
- c) Lohnkosten (Kostenart 340),

§ 3

Verwaltungsausgaben des konsumgenossenschaftlichen Einzelhandels

Verwaltungsausgaben beim konsumgenossenschaftlichen Einzelhandel sind ab 1. Januar 1955:

A. Konsumgenossenschaften:

Laut Kosten- und Ergebnisplan 71

- a) die Gesamtkosten (Ifd. Nr. 13 des Bereiches „Lenkung des Betriebes“)
- abzgl. b) die unter Ifd. Nr. 7 geplanten Lohnkosten (Kostenart 340) des Bereiches „Lenkung des Betriebes“.

B. Kreisverbände:

Laut Kosten und Ergebnisplan 71

- a) die Gesamtkosten (Ifd. Nr. 13) der Bereiche „Lenkung des Betriebes“ und „sonstige zirkulationsbedingte Abteilungen“
- abzgl. b) die unter Ifd. Nr. 7 geplanten Lohnkosten der Bereiche „Lenkung des Betriebes“ und „sonstige zirkulationsbedingte Abteilungen“.